

**Bericht über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den
evangelischen Religionsunterricht (GKA)
im Schuljahr 2011/2012
(Stand: 24.08.2012)**

Gliederung:

1. Einleitung: Zur Arbeit des GKA im Berichtszeitraum

- 1.1 Die Rechtsgrundlage
- 1.2 Sitzungen im Berichtszeitraum
- 1.3 Kurzer Rückblick und Ausblick

2. Befassung mit Entscheidungen des Hessischen Kultusministeriums

- 2.1 Der Erlass zur „Nachsteuerung der Unterrichtszuweisung“
- 2.2 Der freie Nachmittag für die Konfirmandenarbeit

3. Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen

- 3.1 Beschlussfassung über Religionsbücher
- 3.2 Beratungen über Lehrpläne/Studienordnungen/Erlasse
- 3.3 Beratung über die Ordnung der Bevollmächtigung

4. Personalia

1. Zur Arbeit des GKA im Berichtszeitraum

Der vorliegende Bericht ist entsprechend § 4 d des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) ein Tätigkeitsbericht.

1.1 Die Rechtsgrundlage

Das **Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht** in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) benennt das Aufgabenspektrum im § 4 wie folgt:

„Der GKA hat folgende Aufgaben:

- a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller sowie sachlicher Beziehung...
- b) Er ist verantwortlich für die Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionslehrkräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen...“

1.2 Sitzungen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des GKA statt. Der Geschäftsführende Ausschuss trat zu zwei Sitzungen zusammen.

1.3 Kurzer Rückblick und Ausblick

Dieser Jahresbericht ist der letzte GKA-Bericht, der in die Synode eingebracht wird. Nach 59 Jahren endet im kommenden Frühjahr mit dem Ende der Amtszeit des aktuellen GKA dessen Status, im Verfassungsrang kirchenleitend die Belange des evangelischen Religionsunterrichts zu klären und in dieser Funktion der Synode regelmäßig zu berichten. Diese Entscheidung ist nicht neu, sondern wurde bereits im Jahr 2010 mit der Änderung der Kirchenordnung der EKHN vollzogen. Sie tritt mit der Berufung eines neuen GKA durch die Kirchenleitung in Kraft.

Der Aufgabenkatalog des GKA hat sich im neuen GKA-Gesetz (ABl. 2010, S.118) nicht geändert, wohl aber dessen Funktion: Der GKA wird fortan ein der Kirchenleitung unterstützendes Gremium sein und diese in allen Fragen des evangelischen Religionsunterrichts beraten.

2. Befassung mit Entscheidungen des Hessischen Kultusministeriums (HKM)

2.1 Der Erlass zur „Nachsteuerung der Unterrichtszuweisung

Der Religionsunterricht in den Beruflichen Schulen, insbesondere im Teilzeitbereich, ist seit Jahrzehnten in Bezug auf die Abdeckung des Fachbedarfs eines der großen Sorgenkinder. Dies gilt für Hessen und Rheinland-Pfalz, gleichwohl die Abdeckung in Hessen permanent erheblich unter der im benachbarten Bundesland liegt. Dies war in der Vergangenheit häufig Gegenstand der Beratungen im GKA und synodal immer dann ein Thema, wenn eine Religionsstatistik ausgewertet und vorgelegt worden ist. Abdeckungsquoten (= das Verhältnis von zu erteilendem Unterricht zum real erteilten Unterricht) von zum Teil unter zehn Prozent im Teilzeitbereich der Beruflichen Schule in Hessen wurden dabei sichtbar.

Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 setzte Staatssekretär Brockmann ein, wie er sagte, „starkes Signal für die Abdeckung von Religionsunterricht in den Beruflichen Schulen im Teilzeitbereich“. Im Zuge der Nachsteuerung der Unterrichtszuweisung wurden den Beruflichen Schulen die zunächst pauschal zugewiesenen Stunden für Religionsunterricht, die nicht für dieses Fach eingesetzt wurden, wieder entzogen. Damit verloren die Beruflichen Schulen, die in Fortführung der seitherigen Praxis die nicht für den Religionsunterricht verwendeten Stunden für andere unterrichtliche Zwecke eingesetzt hatten, zahlreiche Lehrerstunden und damit Stellen. Die Stundenzuweisung tatsächlich nach gebildeten Lerngruppen ist in anderen Bundesländern gängige Praxis. Kirchen und Bistümer hatten seit Jahren darauf hingewiesen, dass demgegenüber die Praxis der pauschalen Unterrichtszuweisung den Effekt haben kann, den Ausfall von Religionsunterricht zumindest in Kauf zu nehmen, um Stundenkontingente für andere Zwecke zur Verfügung zu haben und vorgeschlagen, von dieser Praxis abzurücken.

Dass diese Maßnahme im laufenden Schuljahr erfolgte und zudem im Erlass des HKM mit den notwendigen Einsparungen im Haushalt in Verbindung gebracht wurde, führte zu erheblichem Unmut an den Beruflichen Schulen. Das HKM hat daraufhin in einem Rundschreiben schriftlich zugesichert, dass jede zusätzlich erteilte Religionsstunde auch unterjährig sofort wieder zugewiesen wird.

In der Auswertung der Herbststatistik 2011 stellt das HKM erste Erfolge dieser Maßnahme und eine Steigerung der Unterrichtsabdeckung für katholische (RKA), evangelische Religion (REV) und Ethik (ETHI) fest:

RKA	2010/2011	505 Unterrichtsstunden
	2011/2012	709 Unterrichtsstunden
REV	2010/2011	860 Unterrichtsstunden
	2011/2012	1088 Unterrichtsstunden
ETHI	2010/2011	247 Unterrichtsstunden
	2011/2012	428 Unterrichtsstunden
GESAMT	2010/2011	1612 Unterrichtsstunden
GESAMT	2011/2012	2224 Unterrichtsstunden

2.2 Der freie Nachmittag für die Konfirmandenarbeit

Im Jahr 2011 wurde im Hessischen Kultusministerium die **Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen** überarbeitet. In der vorausgehenden Richtlinie war festgeschrieben worden, dass in den Jahrgangsstufen, in denen „kirchlicher Unterricht“ (u. a. Konfirmandenarbeit) stattfindet, der Dienstagnachmittag nach der 6. Stunde (13.15 Uhr) von unterrichtlichen Angeboten frei zu halten ist. Mit der Änderung ist diese Sicherung eines Zeitfensters weggefallen (siehe HKM-ABI.11/11, S. 780). Das bestimmende Motiv des HKM, die bewährte Regelung zu ändern, war die Annahme, dass auf diese Weise die Schulen vor Ort erweiterte zeitliche Gestaltungsmöglichkeiten erhalten sollten.

Bei den Beratungen im Vorfeld dieser Erlass-Regelung hatten die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer dringend davon abgeraten, die Schulen und Gemeinden vor Ort mit der freien Festlegung eines Zeitfensters zu belasten. Es wurde darauf hingewiesen, dass in Folge eine Kirchengemeinde für eine Konfirmandengruppe im Durchschnitt mit 6 Schulen verhandeln müsste – und dass umgekehrt die Zahl für die Schulen noch erheblich höher sei. Trotz der Einwände wurde der Erlass in Kraft gesetzt.

In Folge der fortgesetzten Interventionen und auf Grund der Tatsache, dass die Schulaufsicht vor Ort in der überwiegenden Zahl der Fälle den Dienstagnachmittag als freies Zeitfenster schlicht beibehalten hatte, schrieb der Staatssekretär im HKM, Dr. Hirschler, am 16. Februar 2012 an alle Staatlichen Schulämter, dass die „alte“ Regelung quasi wieder in Kraft gesetzt wird:

„... das Hessische Kultusministerium hat die ‚Richtlinie für die ganztägig arbeitende Schulen‘ überarbeitet, um sie den Anforderungen der Selbstständigen Schule und den Erfordernissen der Stundenplangestaltung besser anzupassen. Bezüglich der Vorgaben für den unterrichtsfreien Nachmittag für Konfirmanden-, Kommunion- und Firmunterricht bedeutet dies, wie Sie wissen, dass die rechtliche Festlegung auf den Dienstagnachmittag zwar entfallen ist, damit die Schulen im Zuge ihrer zunehmenden Gestaltungsfreiräume gemeinsam mit den Kirchen vor Ort die Möglichkeit erhalten, einen geeigneten Wochentag zu vereinbaren. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Mit dieser Regelung wollen wir Schulen und Kirchen die notwendige Flexibilität geben, sowohl die bisherige Praxis beizubehalten als auch die Option eröffnen, im einzelnen Bedarfsfall einvernehmlich eine Festlegung auf einen andern Wochentag als den Dienstag treffen zu können.

Die kürzliche Abfrage bei den staatlichen Schulämtern hat ergeben, dass in 14 Aufsichtsbereichen nach Absprachen mit den Kirchen und den Schulen die bisherige Regelung beibehalten und weiterhin der Dienstagnachmittag für den kirchlichen Unterricht reserviert wurde. In einem Aufsichtsbereich steht die Vereinbarung noch aus,

wird aber in Kürze getroffen werden. Wir begrüßen dieses Ergebnis ausdrücklich und bedanken uns dafür, dass es gelungen ist, auf dem Wege der Vereinbarung die Dienstagsregelung fortzuführen. Es ist uns ein großes Anliegen, dass weder die Kirchen noch die Schulen zusätzlich belastet werden.

Um auch in Zukunft den Abstimmungsaufwand so gering wie möglich zu halten, soll die nun getroffene Vereinbarung zwischen Schulen und Kirchen in Ihrem Amtsbezirk beibehalten werden...“

Der GKA befürwortete diese Regelung und forderte, darauf hinzuwirken, bei einer späteren Revision der o. g. Richtlinie den Dienstagnachmittag wieder verbindlich im Erlass festzuschreiben. Dies wurde mit einem Schreiben des Ev. Büros in Wiesbaden an das HKM weiter gegeben.

3. Tagesordnungspunkte der Ausschusssitzungen

3.1 Beschlussfassung über Religionsbücher

Der GKA hat dem Gebrauch folgender Lehrbücher im evangelischen Religionsunterricht in den Schulen in Hessen zugestimmt:

Die Bibel - elementar. Erzählt und erklärt von Michael Landgraf (Calwer), für Grundschulen,
Die Reli-Reise 1//2 (Klett) für Grundschulen,
Religionsbuch Oikoumene / Neuausgabe, 1. + 2. Schuljahr (BSV), für Grundschulen,
Religionsbuch Oikoumene / Neuausgabe, 3. + 4. Schuljahr (BSV), für Grundschulen,
Kompetent in Religion, die Bände Gottesbilder, Christliche Ethik, Jesus Christus (Klett), für die Sekundarstufe II.

Die **Kinderlesebibel** von Michael Landgraf (Vandenhoeck & Ruprecht) wurde nicht zum Gebrauch an den Grundschulen in Hessen zugelassen.

3.2 Beratungen über Lehrpläne/Studienordnungen/Erlasse

Dr. Harmjan Dam (RPI Dietzenbach) stellte den **Entwurf Lehrplan Ev. Religion MSS** (SEK II in Rheinland-Pfalz) vor. Ab August 2013 soll der neue Lehrplan in Kraft gesetzt werden und den dreißig Jahre alten derzeitigen Lehrplan ersetzen. Die am Lehrplan arbeitende fachdidaktische Kommission wird zusätzlich zum Lehrplan eine entsprechende Handreichung erarbeiten. Die Möglichkeit, in Rheinland-Pfalz auch im Fach Religion die Abiturprüfung als schriftliche Prüfung abzulegen (u. a. Einführung von Leistungskursen), soll gefördert werden. In der Beratung wurde die gelungene Verbindung der Kompetenzen mit den Fachinhalten hervorgehoben.

3.3 Beratung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht

Das Thema „Bevollmächtigungen“ wurde in drei Sitzungen mit dem Ziel der Erstellung einer aktuellen und präzisen Bevollmächtigungsordnung beraten. Im Fokus der Beratungen stand auch die Frage: „Wie gewährleistet die EKHN, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der EKHN erteilt wird?“ Als eine Antwort wurde eine Ausweitung der Bevollmächtigung auf Mitglieder von Freikirchen, die nicht der ACK angeschlossen sind, ausdrücklich abgelehnt.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, pädagogischen Fachkräften eine befristete Zustimmung zu Vertretungszwecken für die Dauer eines Schuljahres zu erteilen. Die neue Ordnung trat zum 1. August 2012 in Kraft (ABI. 7/2012, S. 219).

Der Gesamtkirchliche Ausschuss hat nach vorausgehender mehrmaliger Beratung in seiner 228. Sitzung beschlossen, dem Antrag eines Mitglieds einer ausländischen Freikirche auf Bevollmächtigung zur Erteilung von ev. Religionsunterricht nicht zu entsprechen und keine kirchliche Bevollmächtigung zu erteilen.

4. Personalia

SAD'in Ingrid Altendorf (Staatliches Schulamt Darmstadt –Dieburg) schied mit ihrem Eintritt in den Ruhestand als Vertreterin der Schulverwaltung in der 227. Sitzung aus. Kirchenpräsident Dr. Jung dankte ihr für ihre engagierte und kompetente Mitarbeit im GKA.

Pfarrer Dr. Stroh wurde in der 228. Sitzung in den Geschäftsführenden Ausschuss des GKA gewählt.

Federführung: OKR Sönke Krützfeld